

Drucksache Nr. 485/2021-2026

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|--|------------|------------|------------------|
| FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV | 15.06.2023 | X | |
| VA - Verwaltungsausschuss | 22.06.2023 | | X |
| Rat | 29.06.2023 | X | |

Erneute Übernahme einer Bürgschaft zur Besicherung der Kreditlinie der Stadtwerke Springe GmbH

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Springe übernimmt bei Bedarf eine Bürgschaft für die Stadtwerke Springe GmbH zur Besicherung der Kreditlinie zu folgenden Bedingungen.

1. Die Bürgschaft ist auf 80 % des besicherten Kreditbetrages und maximal 4 Mio. EUR beschränkt.
2. Die Laufzeit der Bürgschaft beginnt frühestens am 1. Juli 2023 und endet spätestens zum 30. Juni 2024.
3. Der durch die kommunale Bürgschaft entstehende, rechnerische Zinsvorteil ist an die Bürgin abzuführen.
4. Der Vollzug des Beschlusses steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht.

Begründung

Historie:

Die Stadt Springe ist über ihre Mehrheitsbeteiligung (50,5 %) an der Stadtwerke Springe Holding GmbH an deren 100-prozentiger Tochtergesellschaft Stadtwerke Springe GmbH beteiligt. Im personenidentischen Aufsichtsrat beider Gesellschaften ist die Stadt Springe mit 8 Personen mehrheitlich vertreten. Die übrigen Gesellschafter stellen zusammen 7 Personen.

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Springe GmbH ist zur kurzfristigen Umsetzung verschiedener Themenkomplexe verpflichtet. Hierbei handelt es sich um die Umstellung der Erdung der Freileitungen auf niederohmige Sternpunktterdung und die Umsetzung der Marktraumumstellung (Umstellung der Erdgasqualität von L- auf H-Gas). Ferner steht die Finalisierung der aktuellen Bau-tätigkeiten zum Fernwärmeausbauprogramm an.

Diese Maßnahmen können gegenwärtig aus dem operativen Geschäft heraus nicht vorfinanziert werden. Vorübergehend besteht daher ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf von maximal 5 Mio. EUR, der durch die entsprechende Verlängerung der Liquiditätskreditlinie bei der Sparkasse, die noch bis zum 30. Juni 2023 durch eine städtische Bürgschaft (DS 132/2021-2026) besichert wird, gedeckt werden soll.

Mittelfristig sollen neue langfristige Kreditlinien in Verbindung mit Gesellschaftereinlagen sowohl den Abschluss der oben aufgezeigten Projekte als auch die Umsetzung weiterer Investitionen bspw. in der Erweiterung der Fernwärmeausbaustrategie oder in Projekte mit erneuerbaren Energien gewährleisten.

Die Sparkasse fordert für diese Liquiditätskreditlinie vor dem Hintergrund der eigenen Besicherungserfordernisse und in Kenntnis der kommunalen Beteiligung an der Stadtwerke Springe GmbH nach wie vor die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 4 Mio. EUR (80 % der Kreditsumme) explizit durch die Stadt Springe. Die Bürgschaft ist nur bei tatsächlich entstehendem Bedarf erforderlich.

Das mit Übernahme der zeitlich befristeten Bürgschaft verbundene Risiko wird von der Verwaltung als akzeptabel angesehen. Der durch die Besicherung mit einer kommunalen Bürgschaft für die Stadtwerke entstehende Zinsvorteil von 0,2 % (Angabe der Sparkasse) ist jedoch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen durch die Stadt Springe abzuschöpfen.

Die Besicherung von 80% sowie die Abschöpfung des Zinsvorteils sind Voraussetzungen für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der Bürgschaftsübernahme und damit unverzichtbarer Inhalt der Bürgschaft.

Die Übernahme einer Bürgschaft ist nach § 121 (2) NKomVG nur im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung zulässig, bedarf der gesonderten Genehmigung der Kommunalaufsicht und fällt nach § 58 (1) Nr. 16 NKomVG in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates.

Gegen die am 30. Juni 2023 auslaufende Bürgschaft hatte die Kommunalaufsicht keine Bedenken erhoben, so dass auch weiterhin von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der abzuschöpfende Zinsvorteil würde für entsprechende Erträge im Haushalt sorgen. Darüber hinaus wäre die Bürgschaft zunächst lediglich als Eventualverbindlichkeit gem. § 55 (4) KomHKVO unter der Bilanz der Stadt Springe auszuweisen.

(Springfeld)
Bürgermeister